

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (17. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/7190 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (Gesetz zu dem Übereinkommen zum Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe)

A. Problem

Das von der Bundesrepublik Deutschland und mehr als 20 weiteren Staaten sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterzeichnete Übereinkommen will zu einem modernen und effizienten Schutz des gesamten grenzüberschreitenden Wassersystems einschließlich des Oberflächen- und des Grundwassers beitragen.

B. Lösung

Annahme des Entwurfs eines Vertragsgesetzes, durch das die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens geschaffen werden.

Einstimmiger Beschluß des Ausschusses

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7190 —
unverändert anzunehmen.

Bonn, den 15. Juni 1994

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Wolfgang von Geldern
Vorsitzender

Wolfgang Ehlers
Berichterstatler

Dietmar Schütz

Josef Grünbeck

Bericht der Abgeordneten Wolfgang Ehlers, Dietmar Schütz und Josef Grünbeck

1. Der Gesetzentwurf wurde in der 222. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. April 1994 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 15. Juni 1994 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

2. Das Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen wurde am 18. März 1992 in Helsinki von der Bundesrepublik Deutschland, mehr als 20 weiteren europäischen Staaten sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gezeichnet. Es geht zurück auf die Ende 1989 in Sofia gefaßten Beschlüsse des KSZE-Umwelttreffens. Mit dem Übereinkommen, dessen Umsetzung keine Änderung deutschen Rechts erfordert, werden zum ersten Mal europaweit detaillierte Regeln für einen modernen Gewässerschutz festgelegt. Sein Schutzzweck ist nicht auf grenzüberschreitende Flüsse und internationale Seen beschränkt, sondern erfaßt unter Einschluß von Oberflächen- und Grundwasser das gesamte grenzüberschreitende Wassersystem.

Teil I, der Allgemeine Teil des in drei Teile gegliederten Übereinkommens, nennt die Grundpflichten. Danach haben die Vertragsparteien bereits an der Quelle jede geeignete Maßnahme zu treffen, um jede grenzüberschreitende Beeinträchtigung zu verhüten, zu bekämpfen und zu verringern.

Zur Verhütung, Bekämpfung und Verringerung derartiger Beeinträchtigungen arbeiten die Vertragsparteien rechtliche, verwaltungsmäßige, wirt-

schaftliche, finanzielle und technische Maßnahmen aus, setzen sie um und harmonisieren sie. Im Mittelpunkt von Teil II des Übereinkommens stehen Bestimmungen über die bi- und multilaterale Zusammenarbeit. Die Vertragsparteien schließen entweder neue Vereinbarungen ab oder passen bestehende im Hinblick auf den Vertragszweck an. Teil III enthält im wesentlichen institutionelle und Verfahrensbestimmungen.

3. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 81. Sitzung am 15. Juni 1994 den Gesetzentwurf sowie den mit diesem in Sachzusammenhang stehenden Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Gemeinschaft — KOM(93) 271 endg. — »Rats-Dok. Nr. 7505/93 22. 06. 93 (24. 06.) 24. 06. 93« beraten.

Übereinstimmend wurde festgestellt, die Situation der grenzüberschreitenden Gewässer, insbesondere in den östlichen Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland, sei oftmals besorgniserregend. Die Instrumente, die zur Durchsetzung der mit dem Übereinkommen verfolgten Ziele zu schaffen seien, müßten wirkungsvoll ausgestaltet werden. Das Übereinkommen könne allerdings nicht Details regeln, sondern bilde die Grundlage für konkrete, den Gewässerschutz betreffende bi- und multilaterale Vereinbarungen.

Der Ausschuß begrüßte die mit dem Übereinkommen zum Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe verfolgten Ziele und beschloß einstimmig, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu empfehlen.

Bonn, den 15. Juni 1994

Wolfgang Ehlers

Dietmar Schütz

Josef Grünbeck

Berichterstatter

